

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse |
| Herausgeber: | Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl |
| Band: | 43 (2019) |
| Heft: | 1 |
| Rubrik: | Das Feuer : unser Kulturgut ; Wer ist ein Jenischer? Wer ist eine Jenische? |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Feuer — unser Kulturgut

Wir drucken hier noch einmal das Schreiben ab, das die Radgenossenschaft vorletztes Jahr an alle Kantone geschickt hat, es ist weiterhin aktuell:

«Wir möchten Ihnen hier ein wichtiges Anliegen der fahrenden Jenischen und Sinti zur Kenntnis bringen. Seit Generationen versammeln sich Jenische und Sinti ums offene Feuer, das ein Mittelpunkt ihrer Kultur ist, weil es Begegnungen, Gespräche zur Lösung von Problemen und Konflikten erlaubt, aber auch Zentrum von Unterhaltung und Freizeit darstellt. Da sind jeweils Männer und Frauen bei Debatten und Unterhaltung zusammen und die Kinder nie fern.

Nun zeichnet sich in den letzten Jahren in den Planungen der zuständigen Kantonsverantwortlichen eine Entwicklung ab, die diese Kultur ins Herz trifft. Möglicherweise ohne viel zu denken, wird bei der Verfassung von Platzreglementen geradezu routinemässig hineingeschrieben, dass das offene Feuer auf diesen Plätzen nicht erlaubt sei.

Die Gründe dafür sind uns unbekannt. Wenn es die Brandgefahr sein sollte, müssen wir darauf hinweisen, dass die Jenischen und Sinti von jeher auf ihren Plätzen mit Feuer umgegangen sind und im Unterschied zu irgendwelchen Touristen und Campern oder zu Besuchern von Erst-



Der Sekretär und Verwaltungsrat Pascal Gottier kocht für die Gemeinschaft.

August-Anlässen genau um die Gesetze des Feuers und die Regeln der Brandverhütung wissen. Es ist uns denn auch kein Fall bekannt, wo das Feuer zu Problemen geführt haben sollte – und den Behörden sicher auch nicht.

Wir stützen uns auf eine Facebook-Umfrage bei Angehörigen unserer Minderheiten, die uns klar beauftragt haben, für das offene Feuer als Kulturgut der Jenischen zu kämpfen und gegen Reglemente, die das verbieten, zu protestieren. Wir müssen unsere Leute entsprechend ermutigen, auf den Plätzen das Lagerfeuer auch dort anzuzünden, wo ein Reglement es verbietet, und wir werden ihnen beistehen, wenn sie deswegen Schwierigkeiten bekommen sollten.

In diesem Sinn bitten wir Sie, den zuständigen Mitarbeitern Ihrer Departemente Kenntnis von unserer Haltung und diesem Schreiben zu geben, sind doch die Kantone die Hauptverantwortlichen bei der Planung von Stand- und Durchgangsplätzen. Und wir bitten Sie, unsere Stellungnahme auch an jeweils involvierte Gemeindebehörden weiterzuleiten.»

Wer ist ein Jenischer? Wer ist eine Jenische?

Bin ich ein Jenischer oder eine Jenische? Das werden wir immer wieder gefragt. Die Radgenossenschaft hat schon bei der Gründung in ihren ersten Statuten definiert, wen sie als jenisch betrachtet. Die Bestimmung geht davon aus, dass Jenische nie so etwas wie ein «reinrassiges» Volk waren, sondern schon immer sehr gemischt.

Wir zitieren hier eine sprachlich verbesserte Version aus dem Scharotl Nr. 1/1977:

«Zum Fahrenden Volk (Das war 1977 die Bezeichnung für Jenische und Sinti) Gehörende sind solche, die nachweisen können, dass wenigstens eines ihrer Grosseltern von Fahrenden abstammt, sowie solche, die mit diesen verheiratet oder verschwägert sind.»

